

**A n t w o r t**

**der Landesregierung**

**auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Schubert (DIE LINKE)**  
**- Drucksache 7/71 -**  
**gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO**

**Beanstandung eines Beschlusses des Stadtrats Gera durch den Oberbürgermeister**

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die in der 3. Plenarsitzung am 12. Dezember 2019 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO mit Schreiben vom 18. Dezember 2019 wie folgt beantwortet:

1. Ist der Stadtrat befugt, schon im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushalt des Folgejahres im Stellenplan Sperrvermerke anzubringen oder ist ein solcher Beschluss erst mit Wirksamwerden der Haushaltssatzung zulässig, und wie begründet die Landesregierung ihre jeweilige Auffassung?

und

2. Welche rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen bestehen für die Ausbringung entsprechender Sperrungen?

Antwort:

Nach § 22 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) beschließt der Gemeinderat über alle Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, soweit er nicht die Beschlussfassung einem beschließenden Ausschuss übertragen hat (§ 26 Abs. 1 ThürKO) oder der Bürgermeister zuständig ist.

In § 8 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG) ist speziell normiert, dass der Gemeinderat über die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen beschließt. Der Haushaltsplan ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 ThürKDG als Anlage der Haushaltssatzung beizufügen. Teil des Haushaltsplans ist nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 ThürKDG der Stellenplan. Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer nach Art, Besoldungs- und Entgeltgruppen auszuweisen.

Die Haushaltssatzung kann gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 ThürKDG weitere Bestimmungen enthalten, die sich auf die Erträge und die Aufwendungen, die Einzahlungen und Auszahlungen, den Stellenplan des Haushaltsjahrs und das Haushaltssicherungskonzept beziehen.

Soweit der Gemeinderat also in der Haushaltssatzung oder ihren Anlagen selbst Sperrungen beschließt, lässt dies § 6 Abs. 2 Satz 3 ThürKDG zu.

Hiervon strikt zu trennen ist die Frage von haushaltswirtschaftlichen Sperrungen durch den Stadtrat nach § 22 Abs. 3 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (ThürGemHV-Doppik).

3. Welche Begründungsanforderungen stellt § 22 ThürGemHV-Doppik an die Beschlussfassung des Gemeinderats?

Antwort:

Durch die haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 22 ThürGemHV-Doppik werden im laufenden Haushaltsjahr Mittel gesperrt, die nach dem ursprünglichen Haushaltsplan hätten verwendet werden können. Die haushaltswirtschaftliche Sperre soll besonderen Situationen im Rahmen des laufenden Haushaltsvollzugs Rechnung tragen, wenn der in § 3 Abs. 5 ThürKDG verpflichtend angeordnete Haushaltsausgleich gefährdet erscheint.

Der Gemeinderat kann nach § 22 Abs. 3 ThürGemHV-Doppik die Inanspruchnahme von Ermächtigungen sperren, wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen oder die Einhaltung der Liquidität es erfordert.

4. Unter welchen Voraussetzungen handelt es sich bei pauschalen Stellensperrungen um einen unzulässigen Eingriff in die Organisationshoheit des Oberbürgermeisters und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Ein unzulässiger Eingriff würde vorliegen, wenn der Stadtrat bei der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung die bereits in der Antwort zu Frage 1 erläuterte Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 3 ThürKDG nicht beachtet hat.

Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderats oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er gemäß § 44 ThürKO ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Gemeinderat oder dem Ausschuss zu beanstanden.

Die Beanstandung der Entscheidung des Stadtrats Gera vom 21. November 2019 durch den Oberbürgermeister ist gemäß dem öffentlich zugänglichen Ratsinformationssystem der Stadt Gera Tagesordnungspunkt der kommenden Sitzung des Stadtrats am 19. Dezember 2019. Unter Beachtung der kommunalen Selbstverwaltung bleiben die Ergebnisse dieser Stadtratssitzung vor einer weiteren konkreten Bewertung der Sach- und Rechtslage durch die Rechtsaufsichtsbehörden abzuwarten.

Infolge der beabsichtigten Beanstandung bleibt der Vollzug des strittigen Stadtratsbeschlusses ausgesetzt, bis der Stadtrat der Beanstandung abhilft oder die Rechtsaufsichtsbehörde ihre Entscheidung dahin gehend trifft, dass der ursprüngliche Beschluss rechtmäßig war. Bis dahin gilt für die Ermächtigung von Neueinstellungen die jeweils gültige Haushaltssatzung des Jahres. Sowohl im Jahr 2019 als auch im Jahr 2020 bleibt es dem Stadtrat unbenommen, bei Vorliegen der Voraussetzungen, im Rahmen des Vollzugs der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 22 Abs. 3 ThürGemHV-Doppik für das jeweilige Haushaltsjahr (aber nicht für das Folgejahr) zu beschließen, in dem der Beschluss getroffen wird.

Zu den möglichen Rechtsfolgen einer auf fehlerhafter Beanstandung beruhenden Vollzugaussetzung wird in einschlägiger Kommentarliteratur darauf hingewiesen, dass eine persönliche Haftung des (Ober-)Bürgermeisters in Betracht kommen kann, wenn er in grob fahrlässig falscher Einschätzung einen Beschluss beanstandet sowie seinen Vollzug aussetzt und deshalb bis zur Klärung der streitigen Frage durch die Rechtsaufsichtsbehörde einen Schaden für die Gemeinde eintritt (vergleiche Uckel/Dressel/Noll, Kommunalrecht in Thüringen, 83. Erg.-Liefg. 07/2019, zu § 44 Ziffer 3, S. 133).

In Vertretung

Höhn  
Staatssekretär